



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Japan und die Japanesen. 1. : Staatliches und Geschichtliches.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Japan und die Japanesen.

1.

Staatliches und Geschichtliches.

Eine amerikanische Expedition, bestehend aus 13 bewaffneten Fahrzeugen, darunter das Linienschiff Vermont von 96 Kanonen, einige Corvetten erster Klasse (sloops of war), 4 Dampffregatten und mehrere andere Fahrzeuge, zusammen mit 330 Stück meist schwerem Geschütz, und 4000 Mann Besatzung einschließlich 700 Marinetruppen, ist gegenwärtig unter Segel, um von der japanischen Regierung Genugthuung für verschiedene amerikanischen Schiffen widerfahrne Unbill zu verlangen, und einen Versuch zu machen, Zutritt in dem seit 200 Jahren der europäischen Civilisation verschlossenen Lande zu gewinnen. Nur die Chinesen und die Holländer besaßen bisher das Privilegium eines, wenn auch sehr beschränkten Handelsverkehrs mit Japan, und die Versuche anderer Nationen, namentlich der Russen und der Engländer, mit den Japanesen Verbindungen anzuknüpfen, sind mit unbeugsamer Consequenz und zuweilen mit blutiger Strenge zurückgewiesen worden. Als die Portugiesen 1542 das Land entdeckten, fanden sie die gastlichste Aufnahme, das Christenthum gewann durch die aufopfernden Bemühungen der Jesuiten rasche Ausbreitung, und Japan schien bereit zu sein, in die Wirkungskphäre der europäischen Civilisation einzutreten, als die Jesuiten sich unkluger Weise in die inneren politischen Händel Japans mischten, sich auf die Seite des unterliegenden Prätendenten stellten, und in seinem Untergang sich und die zahlreichen einheimischen Christen verwickelten. Die Holländer, welche die aufreißerischen Christen mit hatten besiegen helfen, waren die einzigen Europäer, die im Lande bleiben durften; im Uebrigen wurden von da an die Ausländer eben so streng aus Japan, wie die Japanesen von dem Auslande ausgeschlossen. Ward ja ein fremdes Schiff vom Sturme an die ungestlichen Küsten Japans geworfen, so wartete der Schiffbrüchigen anstatt Hilfe Einkerkerung, und

trieb es die Noth in einen japanischen Hafen, so erhielt es sofort Befehl, wieder abzureisen, und die Nichtbeachtung dieses Befehls war für die Ungehorsamen der Tod. Eben so traf die Todesstrafe den Japanesen, der mit ihnen verkehrte; Tod traf den Japanesen, der auf einem Versuch, sein Vaterland zu verlassen, erlappt wurde, der, nachdem ihm das stürmische Meer in ein fremdes Land verschlagen, wieder in seine Heimath zurückzukehren wagte. Seit 1640 besteht dieses Interdict, und mit unerheblichen Ausnahmen ist es noch keiner Nation gelungen, den Bann zu lösen. Jetzt versucht das jüngste Kind des großen germanischen Völkerstammes das in Japan, was seinem ältern englischen Bruder ebenfalls durch Waffengewalt in China gelungen ist, und wir sind vielleicht noch Zeugen des Unterganges eines Staatswesens, das selbst in dem unvollkommenen Bilde, welches wir uns von demselben machen können, unser höchstes Interesse erregt.

Bekanntlich haben die Holländer auf Desima, einer kleinen Insel im Hafen von Rangasaki, eine Faktorei, wo sie in strenger Absperrung und unter ängstlicher Aufsicht ihren Verkehr mit Japan betreiben. Den bei dieser Faktorei angestellten Aerzten verdanken wir den besten Theil unserer Nachrichten über das Land, und wir nennen hier den Westphalen Dr. Kämpfer, einen scharfsichtigen und zuverlässigen Beobachter, den Schweden Thunberg und Dr. von Siebold, dessen schönes Kupferwerk uns mit den Landschaften und den Bewohnern des seltsamen Landes wahrhaft vertraut macht. Der Text ist ein wahrer Schatz von Materialien. Außerdem besitzen wir noch die holländischen Werke über Japan von Döff, Meylan und Fischer, des Russen Golownin Bericht über seine mehrjährige Gefangenschaft bei den Japanesen, und einige aus dem Japanesischen übersezte Annalen. Die mit der holländischen Faktorei in Verbindung stehenden Schriftsteller hatten natürlich von Allen die beste Gelegenheit, Beobachtungen zu machen — theils durch den beständigen Verkehr mit den zahlreichen japanesischen Dolmetschern, die zwar eidlich verpflichtet sind, Nichts über Japan mitzutheilen, es aber mit ihrem Eide nichts weniger als genau nehmen, theils durch die alle vier Jahre stattfindende Reise nach Jeddo, um dem Hofe des Sjugun den herkömmlichen Tribut zu überbringen. Sie liefern uns daher auch die schätzbarsten Beiträge zur Kenntniß von Japan, und man kann sich aus ihnen ein leidlich genaues Bild von den japanesischen Zuständen machen, das wir unseren Lesern in einer Skizze vorzulegen gedenken.

So anomal erscheinen dem Europäer das japanesische Volk und der japanesische Staat, daß es ihm schwer wird, sich in seine Eigenthümlichkeiten hineinzufinden. Die schroffen Gegensätze in dem Charakter des ersteren machen es zu einem Phänomen unter den in Weichlichkeit oder Barbarei versunkenen übrigen Völkern Ostens, auf die der Japanese auch mit der Verachtung eines Aristokraten herabsteht. Er ist kriegerisch und doch nicht erobrerungslüchsig, so kriechend gehorsam gegen die Obrigkeit wie ein Spießbürger von Rangking, und doch ebenso

rebellisch und widerspänstig wie ein Reichstädter des Mittelalters, wenn diese Obrigkeit die ihr von tausendjährigem Herkommen gesetzten Schranken überschreitet; er holt sich eine Gattin aus einem Hause, wo in andern Ländern nur die Verworfensten des weiblichen Geschlechts zu finden sind, aber beurtheilt eine Verletzung der ehelichen Treue mit der Strenge eines Puritaners und rächt sie mit der unerbittlichen Härte eines spanischen Hidalgo; er ist nicht religiös im Herzen, aber ein genauer Beobachter aller gottesdienstlichen Gebräuche; grausam im Strafen, aber als Privatmann höchst abgeneigt, Jemandem Schmerzen zu machen; sanft und höflich im geselligen Verkehr, aber rachsüchtiger und nachtragender als ein Corse; höchst begierig und fähig, seine Kenntnisse in den Künsten und Wissenschaften auszudehnen, aber principiell abgesperrt von allen Nationen, welche ihm allein den so heiß gewünschten Unterricht ertheilen könnten.

Die Regierung ist der Theorie nach absolut, aber in der Wirklichkeit aufs Aeußerste beschränkt durch eifersüchtig controlirende Behörden, mächtige Feudalfürsten, und eine jede Selbstthätigkeit unmöglich machendes Ceremoniell. An der Spitze derselben steht nominell der Mikado, von Europäern auch zuweilen fälschlich Dairi genannt. Dairi ist der Name seines Hofes, und die Japanesen geben dem Regenten manchmal den Titel Dairi sama, d. h. Herr des Dairi. Der Mikado stammt direct von Jin=ma=ten=wu, dem Gründer des Dairis oder des Palastes der Sonnengöttin, nach der japanesischen Mythe ein Sohn des letzten irdischen Gottes der Japanesen, nach Klaproth's Vermuthung ein chinesischer Krieger und Eroberer, der 660 vor Chr. regierte.

Mehrere Jahrhunderte lang waren die Mikados, die Kraft göttlichen und Kraft Erbrechts regierten, despotische Herrscher; und selbst lange nachdem sie aufgehört hatten, sich an die Spitze ihrer Heere zu stellen, und den gefährlichen Heerbefehl Söhnen und Verwandten überlassen hatten, blieb ihre Macht noch unbeschränkt und unbestritten. Die bei den Mikados einreißende Sitte, so frühzeitig abzudanken, daß ihre Söhne die Regierung noch als Kinder übernahmen, während sie selbst als Vormund ihres Nachfolgers fortregierten, mag den ersten Anstoß zu allmählicher Schwächung ihrer Macht gegeben haben. Endlich gegen Mitte des 12. Jahrhunderts nach Christus dankte ein mit der Tochter eines mächtigen Reichsfürsten vermählter Mikado zu Gunsten seines dreijährigen Sohnes ab, und der ehrgeizige Großvater des neuen Mikado übernahm die Regentschaft und kerkerte den abgetretenen Herrscher ein. Daraus entstand ein langer Bürgerkrieg, in welchem Yoritomo, ein berühmter Held und Heerführer, auf der Seite des eingekerkerten Gemikados kämpfte, ihn befreite und den Usurpator verjagte. Der Retter der Dynastie erhielt den Titel Sio dai Sjogun, „Oberfeldherr gegen die Barbaren“; und war als Stellvertreter des Souverains 20 Jahre lang thatsächlich Regent des Reichs. Bei seinem Tode war seine Macht bereits so befestigt, daß er seinen Titel, seine Würde und seine Macht auf seinen Sohn vererben konnte.

Eine lange Reihe von unmündigen Mikados kräftigte die Macht der Sjoguns, und ihr Amt wurde bald so entschieden erblich, daß die Annalen des Reichs von abdankenden Sjoguns, und von Prätendenten der Sjogunswürde sprechen. Das Verhältniß zwischen dem Reichsfeldherrn und dem Mikado gestaltete sich ungefähr eben so, wie das der fränkischen Hausmeier zu den Merovingern — legitimer Fürst war der Mikado, der auch noch das Scheinrecht besaß, den Sjogun zu ernennen, im Besitz aller nützlichern Regierungsgewalt waren die Sjoguns, die Nachkommen Yoritomo's. Gegen Mitte des 16. Jahrhunderts kämpften zwei Brüder aus Yoritomo's Geschlecht um die Würde; die Fürsten des Reichs nahmen Partei, oder bemühten die Verwirrung, um sich unabhängig zu machen, und ein verheerender Bürgerkrieg wüthete durch ganz Japan. Im Verlaufe des Krieges kamen beide Brüder um's Leben, und die Reichsfürsten stritten sich jetzt untereinander um die erledigte Würde. Der mächtigste und fähigste von ihnen, Nobunaga, Fürst von Owari, trug, unterstützt von einem tapfern Krieger niederer Herkunft, Hidejosi, den Sieg über alle Mitbewerber davon, und der Mikado mußte ihn in einer Würde bestätigen, die er ihm zu versagen zu ohnmächtig war. Hidejosi's Dienste wurden durch eine hohe Militairwürde belohnt. Nach einigen Jahren fiel Nobunaga durch die Hand eines ehrgeizigen Nebenbuhlers, der dadurch in den Besitz der Sjogunwürde gelangte. Aber auch er kam zu einem gewaltsamen Ende, und in der nun folgenden allgemeinen Verwirrung bemächtigte sich Hidejosi (Vater Taiko sama genannt) der Macht, die er bis zu einer, bis dahin beispiellosen Unbeschränktheit ausdehnte. Er raubte dem Mikado die wenigen ihm noch übrigen Reste von Regierungsbefugnissen, und machte ihn zu einem bloßen Schattenkaiser; er unterjochte die einheimischen Fürsten; er machte Korea zinsbar, und bereitete einen Kriegszug gegen China vor, als er 1598 starb. Zu seinem Nachfolger hatte er seinen dreijährigen Sohn Hidejori bestimmt, und glaubte ihm sein Erbe am besten zu sichern, wenn er ihm den mächtigen Fürsten von Mikava, Sejassama, seinen vertrauten Freund und Rathgeber, zum Vormund, und dessen Enkelin zur Gemahlin gab. Aber anstatt wie er dem verstorbenen Sjogun geschworen, den Gemahl seiner Enkelin im Besitz des Thrones zu erhalten, strebte der ehrgeizige und ränkevolle Sejassama selbst nach der Sjogunwürde, und überzog den Sohn seines Wohlthäters mit Krieg. Er endigte mit einer vollständigen Umwälzung, in der zum ersten Mal auch europäische Interessen mit ins Spiel kamen. Als nämlich die Portugiesen 1563 Japan entdeckten, wurden sie freundlich aufgenommen, und durften sich im Lande niederlassen. In ihrem Gefolge stellten sich bald die Jesuiten ein, deren Missionsbemühungen von Seiten der Behörden nicht die mindeste Behinderung, und bei dem Volke so großen Anklang fanden, daß man zu Anfang des 17. Jahrhunderts 200,000 Christen, darunter selbst hohe Würdenträger, in Japan zählte. Selbst der allmächtige Sjogun Hidejosi war den Jesuiten nicht abhold, und von seinem Sohne

hofften sie sogar mit Grund, daß er sich zum Christenthume bekehren, und dasselbe zur Herrschaft im Lande bringen werde. Als daher Tejassama sich gegen Hidejori empörte, traten die japanischen Christen auf die Seite des letzteren, und die Jesuiten ermunterten sie in ihrem Widerstand. Tejassama aber trug den Sieg davon, und als nach Hidejori's vollständiger Niederlage die Christen die Waffen noch nicht niederlegten, wendete sich der ganze Zorn des Usurpators gegen sie. Ihre Verfolgung endigte erst unter seinem Nachfolger nach einem neuen Aufstand mit dem Blutbade von Simabara 1638, der gänzlichen Ausrottung aller Christen, der Vertreibung aller Portugiesen, und der gänzlichen Absperrung Japans vom Auslande, die seitdem Staatsgesetz ist. Nur die Holländer durften unter großen Beschränkungen bleiben, weil ihre Artillerie den Untergang der japanischen Christen auf Simabara entschieden hatte. Tejassama setzte als Sjojun die Politik Tai'ko's fort; er brach die Macht der einheimischen Fürsten vollständig, beraubte viele ihrer Besitzungen und verschenkte dieselben an seine Anhänger und jüngeren Söhne, und versetzte den Mikado in den Zustand vollständiger Bedeutungslosigkeit und Ohnmacht, der noch jetzt fortbesteht. Seine Nachkommen sind gegenwärtig noch im Besitz der Sjojunwürde.

Wir mußten dieses Stück japanesischer Geschichte hier einschalten, um die allmähliche Einschränkung der Macht des Mikado und sein Verhältniß zum Sjojun begreiflich zu machen.

Der Mikado, der Abkömmling der Heldengötter der Japanesen, die Incarnation der die Welt regierenden Sonnengöttin, würde nach japanesischer Staatspraxis sich herabwürdigen, wenn er sich nur im Mindesten um irdische Angelegenheiten bekümmern wollte. Er wird daher über keine politische Maßregel zu Rathe gezogen und er verrichtet keine Souveränitätshandlung, die nicht religiöser Art ist. Er versetzt große Männer nach ihrem Tode unter die Götter, aber der Sjojun überhebt ihn der Mühe, die dieser Ehre Würdigen selbst anzufuchen. Er verleiht die Aemter seines Hofes, eine echte geistliche Hierarchie, die wegen ihres nominellen Ranges und ihrer Heiligkeit für die Fürsten des Reichs, für die Minister des Sjojun's und für den Sjojun selbst ein Gegenstand des Ehrgeizes sind. Er bestimmt die Tage, an welchem gewisse bewegliche religiöse Feste gefeiert werden sollen, und entscheidet streitige Glaubensfragen, wie er z. B. durch sein inappellables Urtheil festgestellt hat, daß die Teufel nicht nur von grüner, sondern auch von weißer, schwarzer und rother Farbe sind. Außerdem verrichtet er alltäglich eine Regierungshandlung, in der er in Folge seiner theilweisen Identification mit der Sonnengöttin ebenso sehr als der Schutzgott, wie als der Beherrscher von Japan sich darstellt. Er sitzt alltäglich eine gewisse Anzahl Stunden auf seinem Throne, und zwar unbeweglich, damit er nicht etwa durch Verwenden seines Kopfes über den Theil des Landes, wo er hinsieht oder von dem er wegblickt, ein Unglück bringe; durch diese Unbeweglichkeit erhält er die

Ruhe und Stabilität des ganzen Reiches aufrecht. Wenn er die erforderliche Anzahl von Stunden gegessen hat, überläßt er seinen Platz seiner Krone, welche die übrigen Stunden des Tages und der Nacht als sein Stellvertreter auf dem Throne liegen bleibt.

Die Ehren, welche dem Mikado erwiesen werden, sind eben so außerordentlich, wie seine Stellung und seine Ansprüche, und erinnern alle an seine halb-göttliche Natur, wenn halbgöttlich genügend einen so hohen Grad von Göttlichkeit ausdrückt, daß dem Glauben der Japanesen nach sämtliche Kamis oder Götter, dem Mikado jährlich einen Besuch abstatten, und einen Monat an seinem Hofe verweilen. Während dieses Monats, welcher der Gottlose (im wirklichen Sinne) heißt, besucht Niemand die Tempel, da man sie für verlassen hält. Das ganze Ceremoniell zielt lediglich dahin, die Heiligkeit des Mikado unbeeinträchtigt zu erhalten. Damit sein heiliger Fuß nicht den Erdboden berührt, kann er sich nur, auf den Schultern seiner Hofbeamten getragen, von Ort zu Ort bewegen. Damit der Blick unheiliger Augen ihn nicht beslecke, verläßt er niemals seinen Palast. Nach den meisten Berichten werden Haar, Bart und Nägel nie von der Scheere berührt, um seine heilige Person nicht zu verstümmeln, wogegen Kämpfer behauptet, daß das Beschneiden seines Bartes und seiner Nägel, während des Schlafes, durch fromme Gläubige stattfinden darf, welche sich auf diese Weise die kostbaren Reliquien stehlen.

Alles was der Mikado trägt oder berührt, muß beständig neu sein. Sein einziges Kleidungsstück trägt er zum zweiten Mal; die Schüsseln und Teller, in denen seine Speisen aufgetragen werden, die Becher, aus denen er trinkt, müssen bei jeder Mahlzeit, ebenso wie die Geschirre, in denen das Mahl bereitet wird, durch neue ersetzt werden. Aber was der Mikado ablegt, kommt in keines Menschen Besitz. Was für ihn bereitet ist, selbst die Speisen, die ihm zum Mahle dienen sollen, ist dadurch so geheiligt, daß menschliche Berührung es nicht profaniren darf. Seine abgelegten Kleider zu tragen, von seinen Tellern zu essen, in seinem Geschirr Essen zu bereiten, oder selbst die Brosamen von seiner Tafel aufzulesen, würde die Rache des Himmels auf den Gotteschänder herabrufen. Um jeder Gefahr dieser Art vorzubeugen, wird jeder Gegenstand, der einmal auf irgend eine Art für den Mikado verwendet worden ist, sofort zerbrochen, zerrissen oder auf andere Weise vernichtet; seine Kleider, die von einer, jedem andern Japanesen verbotenen Farbe sind, werden verbrannt, und aus dieser Sitte folgt eine Eigenthümlichkeit, die sich schlecht mit der hohen Stellung des Himmelssohnes verträgt. Der Sjojun muß den Mikado erhalten, und da die Subsidien aus Jeddo (der Residenz des Sjojuns) nicht allzureichlich fließen, so hilft man sich bei der Nothwendigkeit, Alles was der Mikado benützt, täglich und stündlich zu erneuern, dadurch daß Kleidung, Geschirr, Hausrath u. s. w. vom billigsten und daher größten Stoffe ist.

Der Mikado dankt sehr häufig ab, und ein solcher Thronwechsel wird durch das ganze Reich verkündet; regiert aber der Kaiser bis zu seinem Tode fort, so ist die Verkündigung dieses Vorfalles keine so einfache Sache. Man verheimlicht den Tod des Mikado auf das Sorgfältigste, bis der Erbe sicher auf dem Throne sitzt; und dann wird der neue Mikado mit dem Zusatz proclamirt, daß sein Vorgänger verschwunden ist. Das gemeine, menschliche Loos des Sterbens kann eine so göttliche Person nicht treffen.

Um das Aussterben des halbgöttlichen Stammes zu verhüten, hat der Mikado, der Einzige in Japan, dem Polygamie erlaubt ist, zwölf Weiber. Er wählt sich dieselben für gewöhnlich aus den Damen seines Hofes, und sie zeichnen sich vor andern japanesischen Frauen durch ihre Tracht aus. Ihre Kleider sollen so lang und weit, und durch Gold- und Silberstickereien so schwer und steif sein, daß sie sich kaum in denselben bewegen können. Die Kleider des männlichen und weiblichen Hofstaates sind ebenso unbequem, weit und lang. Das Leben am Dairi ist übrigens, beiläufig gesagt, sehr ruinos, denn die Gehalte, die theils von Domainen herrühren, theils von dem Sjogun bezahlt werden, reichen für den zu machenden Aufwand nicht aus. Die Großbeamten müssen ihren Ehrgeiz, eine der hohen Würden am Hofe zu bekleiden, meistens mit dem besten Theile ihres Vermögens bezahlen, und die geringern Beamten müssen einen Nebenverdienst haben, um leben zu können. Sie machen und verkaufen Strohkörbchen, lackirte Tische, Hufeisen und Aehnliches.

Mit so niedern Beschäftigungen geben sich übrigens blos die untern Beamten aus Noth ab; sonst ist der Hof des Mikado gerade der Ort, wo die schönen Wissenschaften und Künste den Hauptgegenstand der Beschäftigung bilden, während man am Hofe von Jeddo mehr den ernstern Wissenschaften obliegt. Die berühmtesten Poeten, Geschichtschreiber, Moralphilosophen u. s. w. sind stets unter den männlichen und weiblichen Mitgliedern des Dairis, wo sie eine Art Akademie bilden. Die Frauen widmen sich mit Vorliebe der Musik. Das Kalendermachen war früher ebenfalls eine Obliegenheit des Hofes von Miaco, gegenwärtig aber besorgt es ein Gelehrter der Stadt.

Daß das harmlose Treiben des Mikado und seines Hofes nicht durch die ehrgeizige Beschäftigung mit Politik gestört werde, ist die Sorge des Großrichters, den der Sjogun zum Aufseher über das Thun und Treiben des Dairis bestellt; seine Stellung wird ihm durch die Lage seiner Wohnung, unmittelbar der Dairipforte gegenüber, sehr erleichtert. Sein Amt ist jedoch nichts weniger als angenehm. Die geringste Nachlässigkeit würde ihm den Zorn des Sjoguns zuziehen, während allzu großer Diensteifer die Unzufriedenheit des Mikado erregen würde, bei dem er officiell nur der bescheidene Repräsentant eines gehorsamen Vicekönigs ist. In beiden Fällen bleibt ihm nur der einzige Weg des Bauch-

ausschneidens übrig, das letzte Mittel aller in Ungnade gefallenen oder mit entehrender Strafe bedrohten vornehmen Japanesen.

Der Sjogun, der den Mikado zum Schattenkaiser gemacht hat, ist aber auch nicht mehr der allmächtige Feldherr, dem sein Degen die factische Ausübung der Regierungsgewalt sichert, sondern er hat sich das durch die Kraft und Tüchtigkeit seiner Vorgänger Eroberte allmählig wieder entschlüpfen lassen und ist gegenwärtig wirklicher Macht fast eben so baar, dem profanen Auge des Publikums eben so verborgen, und in ein eben so unentwirrbares Netz von Herkommen und Ceremoniell verstrickt, wie sein nomineller Herr. Denn wir müssen hier bemerken, daß den Japanesen heute noch der Mikado der einzige Kaiser ist, und daß ihnen der Sjogun nicht als beigeordneter weltlicher Kaiser, wie man es in europäischen Büchern ausgedrückt findet, sondern als formell untergeordneter Viceregent gilt. Er hat auch dem Mikado jährlich Huldigung zu leisten, und zwar früher persönlich, jetzt aber durch eine Deputation.

Der Sjogun oder Kubo (wie er manchmal genannt wird) residirt in einem geräumigen Palaste der größten Stadt des Reiches, Jeddo. Nur äußerst selten verläßt er den Umkreis desselben, denn außer den frühern jährlichen Reisen an den Hof in Miaco werden auch die dem Sjogun obliegenden religiösen Pilgerfahrten durch Deputationen verrichtet. Sich mit Regierungsgeschäften zu befassen, ist seines Geistes unwürdig; und seine Zeit soll mit solcher Kunst besetzt sein, daß er nicht einmal die nöthige Muse hat, sich mit den Reichsangelegenheiten zu beschäftigen, selbst wenn die Neigung dazu vorhanden wäre.

Die Pflichten, welche das Hofceremoniell dem Sjogun auferlegt, — Beobachtung der Etiquette, das Entgegennehmen von Huldigungen und Geschenken von denen, welche dazu verpflichtet sind, an gewissen, häufig wiederkehrenden Festtagen — sind so vielfach, daß sie drei Personen vollauf beschäftigen könnten. Eine Anzahl von Hofleuten, welche die beständige Umgebung des Sjoguns bilden, regelt diese wichtigen Ceremonien. Damit aber kein Gefühl von der Erniedrigung in Folge der thatsächlichen Bedeutungslosigkeit dieser Stellung, keine Ahnung, daß er gleich dem Mikado, nur der Schatten eines Regenten sei, in der kaiserlichen Brust aufkomme, oder durch einen ehrgeizigen Günstling hineingepflanzt werde, wird der Sjogun und sein Hof beständig von den zahllosen Spionen des Staatsraths bewacht, in dessen Besitz sich gegenwärtig die wirkliche Executivgewalt befindet.

Nach Siebold besteht dieser Staatsrath aus 13 Personen, nämlich aus fünf Rätthen der ersten Klasse, die stets Fürsten sind, und aus acht Rätthen zweiter Klasse, die aus den Reihen des Adels gewählt werden. Noch einige andere Minister findet man genannt, sie scheinen aber nicht mit im Staatsrath zu sitzen, nämlich die drei geistlichen Richter, allem Anschein nach Laien, aber mit der Regelung aller religiösen Angelegenheiten betraut, und die zwei Commissarien der aus-

wärtigen Angelegenheiten, wie es scheint eine Art Polizeiminister ganz der Natur der Beziehungen der Japanesen zum Ausland angemessen. Die Räthe beider Klassen werden in der Regel aus den Familien derjenigen Fürsten und Adeltigen gewählt, die sich in dem die Begründung der gegenwärtigen Dynastie der Sjo-guns begleitenden Bürgerkriege als Anhänger derselben ausgezeichnet haben. Den Vorsitz führt ein Rath erster Klasse, der stets ein Nachkomme Ino-Kamon-no-Kami ist, eines Ministers, welcher den Nachkommen des ersten Usurpators einen ausgezeichneten Dienst geleistet hat. Dieser Vorsitzende des Staatsrathes führt den Titel Reichsstatthalter, und scheint eine ähnliche, oder eher noch größere Macht zu besitzen wie ein orientalischer Wesir. Alle anderen Staatsräthe und jedes andere Departement der Verwaltung stehen unter ihm; ohne seine Mitwirkung kann nichts unternommen werden; und nach Einigen soll er für sich allein auch die Macht besitzen, einen schlecht regierenden Sjo-gun ab und einen andern, den gesetzlichen Erben natürlich, an dessen Stelle zu setzen; dies scheint uns jedoch eine falsche Auffassung eines Verhältnisses zu sein, dies wir Sammlern von staatsrechtlichen Curiositäten als eine ganz eigenthümliche Ausbildung des königlichen Veto's und der Ministerverantwortlichkeit empfehlen können.

Der Staatsrath verrichtet alle Regierungsgeschäfte, entscheidet über jede Maßregel, bestätigt oder cassirt jedes von einem kaiserlichen Statthalter ausgesprochene Todesurtheil, ernennt zu allen wirklichen Regierungsämtern, correspondirt mit den Localbehörden, und muß bei jedem außerordentlichen Vorfalle, auf den die bestehenden Gesetze oder das Herkommen sich nicht anwenden lassen, zu Rathe gezogen werden und seine Willensmeinung aussprechen, bevor selbst die höchsten Localbeamten nur einen Schritt darin thun können. Jeder Rath hat sein eigenes Departement, für das er in der Regel allein verantwortlich ist, aber bei allen wichtigen Maßregeln hat der gesammte Staatsrath zu entscheiden. Sämmtliche Beschlüsse werden dem Sjo-gun zur Sanction vorgelegt, die er in der Regel erteilt, ohne sich um die Bedeutung des Beschlusses zu bekümmern. Dennoch besitzt er das Recht, ein Veto einzulegen, und für diesen bei der gänzlichen politischen Bedeutungslosigkeit des Herrn sehr selten vorkommenden Fall hat das Geiz genaue Vorkehrung getroffen. Das Veto ist nicht absolut, ein Zeichen, daß der Sjo-gun nicht als despotischer Herrscher betrachtet werden darf, sondern die beanstandete Maßregel wird einem Schiedsgericht von drei Prinzen von Geburt, unter denen sich stets der Thronerbe befindet, wenn er mündig ist, vorgelegt. Fällt die Entscheidung dieses Familienrathes gegen den Sjo-gun aus, so hat er keine andere Wahl als sofort abzudanken; fällt die Entscheidung gegen den Staatsrath, so sind die Folgen weit tragischer; dem Präsidenten bleibt nichts übrig, als zu dem gewöhnlichen Mittel unterliegender japanesischer Staatsmänner zu greifen, und sich den Bauch aufzuschneiden, und seine untergeordneten Collegen thun am Allerbesten, seinem Beispiel zu folgen. Bedenkt man, daß außer dieser beständig über den

Hauptern des Staatsraths schwebenden Möglichkeit, jeder Schritt jedes Einzelnen von bekannten und unbekanntem Spionen, die im Dienste von Vorgesetzten, Untergebenen und Nebenbuhlern stehen, beobachtet wird, so wird man zugeben, daß der Staatsrath in seinen Maßregeln sehr vorsichtig sein muß, um sich keine Blöße zu geben, die stets das Leben des gegen Gesetz oder Herkommen Verstoßenden gefährdet.

Wir kommen jetzt zu den Lehnsfürsten des Reichs, deren Macht zu brechen von jeher die Hauptforge der Sjoguns und ihres Staatsraths gewesen ist. Ursprünglich gab es 68 solcher Erbfürsten, aber der Staatsrath hat consequent die Politik befolgt, sie durch Theilungen und Confiscationen zu schwächen, und da dem Gesetz nach durch Hochverrath das Lehneigenthum verfällt, so hat es während des langen Bürgerkriegs nicht an Gelegenheit dazu gefehlt. Gegenwärtig zählt Japan 604 besondere Verwaltungsbezirke, und sind in dieser Zahl sämtliche große und kleine Fürstenthümer, Herrschaften, kaiserliche Provinzen und kaiserliche Städte mit inbegriffen.

Die Fürsten, genannt *Kok-soyu*, oder Herren des Landes, zerfallen in zwei Klassen, in die *Daimu* (die sehr hoch Geehrten), welche Vasallen des Mikado, und in die *Sai-mu* (die Hochgeehrten), welche Vasallen des Sjogun sind. Beide sind innerhalb ihrer Besitzungen nominell unumschränkte Herrscher; ihre Regierung ist der Form und der Organisation nach eine vollständig souveraine, und sie besitzen in ihren adeligen Vasallen und deren Gefolge ein eigenes Heer. Aber die Oberlehensherrschaft verstrickt die anscheinend souverainen Fürsten in ein solches Netz von Vorsichtsmaßregeln, daß selbst der Mächtigste nichts gegen den Sjogun und den Staatsrath unternehmen kann; und so heimlich und in's Kleinlichste gehend ist die Ueberwachung jedes Schrittes ihres öffentlichen und ihres Privatlebens, daß das Abdanken zu Gunsten eines Sohnes nirgends so häufig vorkommt als bei diesen japanischen Reichsfürsten. Ein regierender Fürst von höherem Alter kommt in Japan niemals vor.

Bei allem äußern Prunk der Souverainetät wird die eigentliche Regierung jedes Fürstenthums nicht von dem Fürsten oder von Ministern seiner Wahl besetzt, sondern von zwei *Golkaros* oder *Secretairen*, die der Staatsrath von Jeddo ernannt, und von denen stets einer im Fürstenthum, der andere in Jeddo residirt; dort bleibt auch die Familie des in der Provinz abwesenden *Secretaires* als Pfand für seine Treue zurück. In gleicher Weise werden alle hohen Provinzialstellen doppelt besetzt, und nur durch den regelmäßig wiederkehrenden jährlichen Wechsel der Stellen sind diese Beamten in den Stand gesetzt, ein Jahr um das andere mit ihrer Familie zu leben. Diesen ihrem nominellen Herrn aufgezwungenen Creaturen ist es nicht gestattet, nach der Vorschrift des Fürsten, oder nach ihrem eigenen Urtheil zu handeln, sondern sie sind lediglich Delegirte des Staatsraths, aus dessen Mitte sie ihre Befehle empfangen.

Entweder ein Jahr um das andere, oder die eine Hälfte jeden Jahres sind die Fürsten gezwungen, in Jeddo zu verleben, und blos bei dieser Gelegenheit sehen sie ihre Familien, welche beständig in der Hauptstadt als Geißel zurückbleiben. So lange die Fürsten in ihrem eigenen Gebiete, getrennt von ihren Familien, verweilen, ist ihnen jeder Verkehr mit dem andern Geschlechte auf das Strengste untersagt. Das Hofceremoniell, welches ihre Zeit ebenso vollständig ausfüllt, wie die des Sjoguns, ist ihnen von Jeddo vorgeschrieben. Sie dürfen nur zu festbestimmten Zeiten und in einer auf das Strengste vorgeschriebenen Form außerhalb ihres Palastes erscheinen; ja, sogar die Stunde des Aufstehens und des Schlafengehens ist von dem Staatsrath unverrückbar festgestellt. Daß keine Verletzung dieser unleidlichen Beschränkungen dem Auge der Spione und durch diese dem Staatsrath verborgen bleibt, weiß jeder Fürst recht gut; aber einige Fürsten scheinen doch mächtig genug zu sein, sich von dieser heimlichen Aufsicht verhältnißmäßig frei zu erhalten; und von dem Fürstenthum Sakuma wird erzählt, daß wenn sich auch manchmal als seltene Ausnahme ein Spion hineinwagt, gewiß keiner lebendig wieder herauskommt, und daß die Regierung von Jeddo, die ihre ungeschickten Diener nicht anerkennt, weder nach ihnen fragt, noch ihr Schicksal rächt.

Die argwöhnische Centralregierung begnügt sich aber noch nicht, ihre Lehnsfürsten mit einem auf das Vollständigste ausgebildeten Spionirsystem zu umgeben, und sich ihrer Treue durch Geißeln zu versichern. Um jede Verschwörung gegen den Sjogun unmöglich zu machen, dürfen benachbarte Fürsten nie zu gleicher Zeit in ihrem Territorium residiren, außer wenn sie notorisch einander Feind sind, in welchem Falle der Staatsrath Sorge trägt, ihre Feindschaft stets durch neuen Stoff zu Streitigkeiten zu nähren. Der vorzugsweise eingeschlagene Weg, sie in Gehorsam zu erhalten, ist jedoch, sie durch Armuth abhängig zu machen, und um dieses zu bewerkstelligen, werden mancherlei Mittel angewendet.

Fast die ganze Heeresmacht des Reiches müssen die Fürsten erhalten; nicht nur für ihr eigenes Gebiet müssen sie, im Verhältniß zur Größe desselben, Truppen stellen und bezahlen, sondern auch für die kaiserlichen Provinzen, deren Verwaltung direct der Staatsrath von Jeddo besorgt. So haben in Nagasaki, das seit den letzten zwei Jahrhunderten das Monopol des auswärtigen Handels genossen hat, (dessen Ertrag ganz allein zum Unterhalt des Sjoguns, des Staatsraths, der Gouverneure und der Unterbeamten verwendet, und welches aus diesem Grunde von einem Fürstenthum abgetrennt, und in eine kaiserliche Stadt verwandelt worden ist) die Bewachung der Bai die beiden benachbarten Fürsten von Fizen und von Tsikuzen ganz allein zu besorgen. Der zweihundertjährige Friede, dessen sich Japan seit der Einführung des Abspernungssystems erfreut, hat natürlich die Nothwendigkeit, Truppen zu halten, sehr vermindert, aber weder die Fürsten, noch die Unterthanen ziehen Gewinn von den dadurch ermöglichten Er-

sparnissen, denn was der Fürst, in Folge des herabgesetzten Etats, weniger für seine Truppen ansieht, muß er in den kaiserlichen Schatz nach Jeddo zahlen.

Wenn nöthig, nimmt man noch zu andern Mitteln, die Großen des Reichs arm zu machen, seine Zuflucht. So nöthigt man z. B. die Fürsten während ihres Aufenthaltes am Hofe einen übermäßigen Aufwand zu machen, und mit dem ausschweifendsten Luxus aufzutreten. Sollten alle diese Mittel bei einem außergewöhnlich reichen oder unsichtigen Fürsten noch nicht anschlagen, so hat man noch zwei andere in Reserve, die ihren Zweck gewiß nicht verfehlen. Entweder erweist der Sjogun seinem unangemessen reichen Vasallen die Ehre, in seinem Palast in Jeddo sein Tischgast zu sein, oder er erlangt für ihn vom Mikado eines der hohen Aemter am Dairi. Die mit der Bewirthung des Sjoguns, oder mit der Uebernahme eines hohen Dairiantes verbundenen Ausgaben haben bisher immer selbst den Schatz des reichsten Japanesen erschöpft.

Von den Herrschaften gilt, nur in kleinerem Maßstabe, ganz dasselbe wie von den Fürstenthümern.

Die als kaiserliche Domainen verwalteten Provinzen und Städte stehen unter kaiserlichen Statthaltern, welche der Staatsrath ernennt, und deren Treue man sich auf ähnliche Weise wie die der Fürsten versichert. Jede Statthalterschaft hat zwei Statthalter; der eine hält sich in Jeddo auf, der andere in seinem Gouvernement, während seine Familie als Geißel am Hofe bleibt, und er selbst alle den Beschränkungen und Quälereien unterworfen ist, unter welchen die Lehnsfürsten zu leiden haben; alle Jahr wechselt er mit seinen Collegen in der Regierung ab. Die Statthalter haben in ihren Provinzen dieselbe Autorität wie die Lehnsfürsten, oder vielmehr wie die Secretaire derselben in den Fürstenthümern, außer daß ein Statthalter ein Todesurtheil erst nach erhaltener Bestätigung aus Jeddo vollstrecken darf, wogegen der Fürst das Recht über Leben und Tod ohne diese Beschränkung besitzt. Aber sowol Fürsten wie Statthalter scheuen sich Todesurtheile auszusprechen, damit das Vorkommen todeswürdiger Verbrechen nicht ihrer Nachlässigkeit oder schlechten Regierung zugeschrieben werde.

Den Statthalter unterstützt eine zahlreiche Bureaukratie, denn es ist japanesische Politik, so viel als möglich Personen aus den mittlern und höhern Ständen anzustellen. Die Mitglieder derselben, sämmtlich vom Staatsrath ernannt, sind nicht alle dem Statthalter verantwortlich, sondern zum Theil direct dem Staatsrath, und alle sind denselben argwöhnischen Einschränkungen unterworfen, wie alle übrigen Beamten, und von Spionen umringt.

Dieses Spionirsystem ist einer der eigenthümlichsten Züge des japanesischen Staatslebens, und eine der stärksten Stützen der Regierung. Die Spione gehören allen Ständen an, und die Regierung weiß selbst Adlige, entweder durch bestimmte Befehle, deren Befolgung der Betreffende nur dadurch umgehen könnte, daß er sich freiwillig den Bauch aufschneidet, oder durch die Hoffnung, die Stelle

desjenigen zu erhalten, dessen Schuld der Spion aufgedeckt hat, zu nöthigen, ihr diesen übrigens nicht für entehrend gehaltenen Dienst zu leisten. Die unter dem Statthalter von Nangasacki stehenden Spione sind berechtigt, zu jeder Stunde des Tages und der Nacht Zutritt bei ihm zu verlangen, und wehe ihm, wenn er sie nicht auf der Stelle vorläßt, und dadurch sich der Gefahr aussetzt, daß ihre Berichte ohne seine Vermittlung direct nach Jeddo gelangen. Aber außer diesen offiziell angestellten Spionen giebt es noch heimliche, welche über den Statthalter selbst Aufsicht führen, ohne daß er es weiß, und in „Meylan, Skizzen der Sitten und Gebräuche der Japanesen“ ist eine Anekdote mitgetheilt, welche eine treffliche Illustration dieser Einrichtung abgiebt. „Der Hof in Jeddo hatte Klagen über den Statthalter von Matsmai vernommen, und er ergriff sofort seine Maßregeln, hinter die Wahrheit zu kommen. Bald darauf erfuhr man, daß der Statthalter abgesetzt sei, aber zum nicht geringen Erstaunen der Stadt Matsmai erkannte man in seinem Nachfolger einen Tabakschneider, der vor einigen Monaten aus dem Laden seines Herrn verschwunden war. Der Tabakschneider war ein vornehmer Adliger gewesen, der in dieser Verkleidung die ihm vom Staatsrath übertragene Rolle eines Spions in Matsmai durchgeführt hatte.“ Man denke sich einmal, Herr von R . . . R . . . müßte eine kleine Tabakshandlung in Koblenz übernehmen — wenn es in Köln wäre, würden wir Raveaux's verwaistes Cigarrengeschäft empfehlen — um Stoff zur Anklage gegen seinen Vorgänger zu sammeln, und auf Herrn von Mantuffel's Gebot verwandelte sich, nachdem er sich von der Schuld des Vorgängers überzeugt, der bescheidene Cigarrenhändler in den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, dessen Stelle durch den Selbstmord des Herrn von C erledigt wäre, dem alten Herkommen gemäß nichts übrig bliebe, als sich, umgeben von seiner gesammten Familie und seiner Dienerschaft, den Bauch aufzuschneiden. Das ist ein Bild aus dem japanesischen Staatsleben.

Die städtische Verwaltung, Polizei u. s. w., steht unter einem zum Theil erblichen Stadtrath, der eine große Anzahl Gassenmeister und Polizeidiener, Ottonas und Kasseros, beauftragt die Ruhe und Ordnung in der Stadt zu erhalten, unter sich hat. Die Aufsicht wird ihnen sehr durch die Sitte erleichtert, jede Straße zu einer bestimmten Abendstunde mit einem Thor zu verschließen, und ohne besondere Erlaubniß Niemand den Durchgang zu gestatten.

Das japanische Polizeisystem hat das ganze Land mit einem Netz von Beobachtungsposten überzogen. Jede Stadt und jedes Dorf ist in Gruppen von fünf Häusern abgetheilt, deren Häupter für einander verantwortlich sind; jedes ist verpflichtet, dem Kaffero jedes, bei einem seiner Nachbarn vorkommende Vergehen, und selbst jeden ungewöhnlichen Vorfall anzuzeigen, und die Anzeige wird von dem Kaffero mittelst des Ottona an den Gemeinderath befördert, so daß man wohl sagen kann, daß jede Hälfte der Nation die andere beständig als Spion überwacht. Sogar für das, was auf der Straße vor ihren Häusern

vorfällt, sind die Besitzer verantwortlich, und jede Vernachlässigung wird mit Geldstrafen, Schlägen, Einsperrung oder Hausarrest bestraft. Letzterer ist eine sehr ernste Sache. Nicht nur der Schuldige, sondern auch seine ganze Familie werden von allem Verkehr mit der Außenwelt abgesperrt, und zu diesem Zwecke Fenster und Thüren vernagelt; der Beamte wird von Amt und Gehalt suspendirt, der Arbeitsmann darf nicht arbeiten. Wie sich die Familie bei dieser Entziehung aller Subsistenzmittel ernährt, geht aus unsern Quellen nicht hervor.

Die japanischen Gesetze sind mit blutiger Strenge geschrieben, und erkennen nur sehr selten verschiedene Grade der Schuld an. Geldbußen werden nur bei unbedeutenden Polizeivergehen auferlegt, da nach der Meinung der japanischen Gesetzgeber ihre allgemeinere Anwendung dem Reichen einen unbilligen Vorzug vor dem Armen geben würde. Die Justizverwaltung wird als sehr unparteiisch gerühmt, und wenn Staatsverbrechen strenger als andere bestraft werden, so liegt dies daran, daß die Regierungsbeamten durch die geringste Nachsicht gegen Staatsverbrechen ihren Kopf wagen würden, während Vergehen gegen Privatpersonen nur auf Antrag des Verletzten bestraft werden.

Die Todesstrafe, und selbst das Todesurtheil ziehen unfehlbar Vermögens-Confiscation für den Verbrecher, und Entehrung für seine Familie nach sich. Aus diesem Grunde ziehen vornehmere Japanesen, wenn sie eines Verbrechens angeklagt, und sich der Schuld bewußt sind, die freiwillige Tödtung durch Aufschlagen des Bauches vor, da dadurch allem fernern Verfahren ein Ende gemacht wird. Kommt die Verhaftung dem Verbrecher zu unerwartet, und hat die Familie Einfluß genug, um die Behörden zu bewegen, sich ihretwegen einiger Gefahr auszusetzen, so steckt man dem Gefangenen vor ergangenem Urtheil entweder ein Messer zu, daß er sich nachträglich im Gefängnisse den Bauch aufschlagen kann, oder, da dies für die Beamten ziemlich gefährlich ist, man unterwirft den Gefangenen, angeblich um ein Bekenntniß zu erlangen, der Folter, und giebt dem Scharfrichter einen Wink, daß man die Sache vertuschen werde, wenn der Gefolterte bei der Operation sterben sollte. Der Oberbehörde wird in diesem Falle gemeldet, der Gefangene sei an einer Krankheit gestorben, und da er nicht überführt ist, gilt er für nicht schuldig, und die Familie hat keine weiteren nachtheiligen Folgen von seinem Tode zu befürchten. Die gelindeste Todesstrafe des überführten Verbrechers ist die Enthauptung; außerdem kommen noch Kreuzigung, Verbrennung und andere martervolle Todesarten vor.

Wir haben zum Schluß nur noch Einiges über die Standesunterschiede unter den Japanesen zu sagen. Die ganze Bevölkerung zerfällt in acht Klassen, die zwar nicht so geschlossen wie Kästen, aber doch fast erblich sind, indem ein Uebergang aus der einen in die andere dieser Klassen nur unter sehr ungewöhnlichen Umständen vorkommt. Die erste Klasse sind die Koksü, oder Reichsfürsten, von denen schon die Rede gewesen ist. Die zweite Klasse besteht aus den Kie-

nien, oder Adligen, die ihre Bestzungen als Lehn von den Fürsten oder Sjogun besitzen, und dafür militärische Dienste leisten. Alle höhern Aemter, welche nicht Fürsten zugetheilt sind, werden aus dieser Klasse besetzt, welche dadurch sehr abhängig vom Hofe ist. Außerdem müssen die Adligen einen beträchtlichen Theil des Jahres in Jeddo zubringen, was sie nicht allein zu beträchtlichen und ihre Finanzen zu Grunde richtenden Ausgaben zwingt, sondern sie auch verlockt, so wenig Truppen als möglich zu halten, um das Deficit einigermaßen zu decken. So wirkt der Aufenthalt in Jeddo in doppelter Weise auf die Schwächung ihrer Macht. Die dritte Klasse umfaßt die Priesterschaft der japanischen Sinto- und buddhistischen Religionen, und werden wir derselben bei einer spätern Gelegenheit ausführlicher gedenken. Die vierte Klasse bilden die Samlai, oder Krieger, die Vasallen des Adels. Da Japan sich seit 200 Jahren eines ziemlich ungestörten Friedens erfreut, so ist ihr Dienst sehr leicht, und sie haben nur die nöthige Mannschaft zu Wachen für den Hof des Mikado, des Sjogun und der Fürsten zu stellen, die innere Ruhe aufrecht zu erhalten, und die Küste zu bewachen. Vor der Absperrung von dem Auslande waren die Japanesen im übrigen Asien, wo sie auf den Reiskauf gingen, als Soldaten sehr geschätzt, jetzt ist diese Sitte streng untersagt, und wir werden vielleicht von den Amerikanern erst erfahren, inwiefern die lange Ruhe der Japanesen angeborne Tapferkeit beeinträchtigt hat. Die Bewaffung besteht aus Säbeln, Speezen, Pfeil und Bogen und Luntensflinten. Einige Geschütze sind noch von den Portugiesen vorhanden, doch weiß man nicht, ob die Japanesen von denselben Gebrauch machen. Diese vier Klassen bilden den vornehmern Theil der Bevölkerung, der berechtigt ist, zwei Säbel und die Nakama, oder Unterrockbeinkleider zu tragen. Die fünfte Klasse, niedere Beamte und Aerzte, bildet ein Mittelglied, und darf ein Schwert und die Beinkleider tragen. Die sechste Klasse begreift die Handels- und Kaufleute in sich, und hier findet man den meisten Reichthum, obgleich die höhern Klassen auf diese mit der größten Verachtung herabsehen, etwa wie der Edle des Mittelalters auf den „schlechten Mann“, oder den handeltreibenden Krämer. Die siebente Klasse sind die Handwerker, die achte die Bauern und Tagelöhner aller Art. Die Bauern sind meistens Leibeigene, besitzen aber auch zum Theil ihr Land in Metapacht, d. h. sie genießen die Hälfte des Ertrags. Sie sollen durch Steuern schwer bedrückt sein, und durch ihre Armuth in der tiefsten Erniedrigung erhalten werden.

Außer diesen acht Klassen giebt es noch eine quasi uneheliche Klasse, die Gerber und alle Lederarbeiter, die Parias von Japan. Sie dürfen nicht mit der übrigen Bevölkerung zusammen wohnen, sondern sind in besondere Flecken und Dörfer verwiesen, und kommen nur in die Stadt, um Henkerdienste zu leisten. Sprechen sie auf einer Reise bei einem Gasthaus an, so dürfen sie nicht über die Schwelle, sondern man setzt ihnen das Verlangte auf die Straße hinaus,

und das Gefäß, das sie berührt haben, wird zerbrochen oder weggeworfen. Bei der Volkszählung werden sie ebenfalls nicht mit gerechnet, und was das Allerfeltsamste ist, der Raum, den ihre Dörfer auf der Landstraße einnehmen, wird als nicht vorhanden betrachtet, und der Reisende von der Post durch dieselben gratis befördert.

Die bildende Kunst in München.

3.

K a u l b a c h.

Wenn ich vom Meister sofort zu seinem berühmtesten Schüler übergehe, so geschieht dies vorzugsweise darum, weil Viele unsrer gewiegtesten Kritiker Kaulbach unmittelbar neben Cornelius, andere ihn gar über denselben stellen wollen und er vor dem größern Publicum viel mehr und vortheilhafter besprochen wird, als der Letztere. Man kann ihm schwerlich einen schlimmern Dienst leisten, da diese Ueberschätzung den Widerspruch hervorruft, der sich von Seiten der Künstler schon mit zum Theil maßloser Festigkeit erhebt. Wie Sie wissen, kenne ich Keinen von Beiden persönlich, Sympathien und Antipathien aus dieser Quelle haben auf mein Urtheil schwerlich bedeutenden Einfluß — wenn ich Ihnen also meine Eindrücke mittheile, so glaube ich wenigstens auf das Verdienst der Unbefangtheit Anspruch machen zu dürfen. —

Allerdings befinden sich Kaulbach's bedeutendste neuern Arbeiten in Berlin, aber einestheils habe ich dieselben früher gesehen, anderentheils findet man hier die Skizzen und Cartons zu den meisten derselben, so daß ein Urtheil über das Ganze wohl erlaubt, wenn auch da und dort der Ergänzung bedürftig erscheinen mag. —

Daß man sich hier einer höchst bedeutenden künstlerischen Kraft gegenüber befinde, läßt sich sofort erkennen, großer Blick, beträchtliche Herrschaft über die Mittel der Darstellung, ein glänzendes Formengedächtniß und eine viel ausgebildete Handhabung der Technik, als sie Cornelius eigen, das läßt sich keinen Augenblick verkennen, — so wenig als ein am Schönsten und Besten aufgezogener Geschmack. Sehen wir nun zu, wie das Alles verwendet wird. —

Muß man als ersten Charakterzug bei den Productionen des Cornelius die Größe der Anschauung erkennen, so erscheint mir als solcher bei Kaulbach die Eleganz, er will groß sein, er will es aber vor allen Dingen auch scheinen. Während Cornelius für gar keine Zeit oder vielmehr für jede arbeitet, ist Kaulbach durch und durch modern, skeptisch, ironisch und ungläubig, während der erste sich gar nicht um den Beifall bekümmert, scheint ihn der zweite nicht einen